

Verordnung

der Stadtvertretung von Feldkirch vom 15.12.2015 über den Monatsbezug des Bürgermeisters und über die Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Bezügegesetzes 1998, LGBI. Nr. 3/1998 idgF., wird verordnet:

§ 1

Monatsbezug des Bürgermeisters

- (1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 95 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 idgF. Der Bezug erhöht sich um 5%, wenn gleichzeitig die Tätigkeit eines referatsführenden Stadtrates ausgeführt wird.
- (2) Der Monatsbezug nach Abs. 1 gebührt 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2

Entschädigung des Vizebürgermeisters

- (1) Die Entschädigung des Vizebürgermeisters wird als Monatsbezug festgelegt und beträgt 26,612 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 idgF. Der Bezug erhöht sich um 5% wenn gleichzeitig die Tätigkeit eines referatsführenden Stadtrates ausgeführt wird.
- (2) Der Monatsbezug nach Abs. 1 gebührt 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 3

Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates

- (1) Die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates wird als Monatsbezug festgelegt und beträgt 16,075 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 idgF. Der Bezug erhöht sich um 5%, wenn gleichzeitig die Tätigkeit eines referatsführenden Stadtrates ausgeführt wird.
- (2) Der Monatsbezug nach Abs. 1 gebührt 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 4

Entschädigung der Ortsvorsteher

- (1) Den Ortsvorstehern der Feldkircher Ortsteile (Feldkirch-Innenstadt, Levis, Altenstadt, Gisingen, Nofels, Tosters und Tisis) gebührt für ihre Tätigkeit eine Entschädigung („Sockelbetrag“) in der Höhe von 5,745 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 idgF. Zuzüglich gebührt ihnen ein Erhöhungsbetrag: Die Erhöhungsbeträge aller Ortsvorsteher

insgesamt betragen 19,8 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 idGF und werden entsprechend dem prozentuellen Anteil der Einwohnerzahl des jeweiligen Stadtteiles an der Gesamteinwohnerzahl der Stadt Feldkirch den einzelnen Ortsvorstehern zugewiesen, wobei als Vergleichsgröße die Ergebnisse der Verwaltungszählung zum 30. September des jeweiligen Vorjahres herangezogen werden.

Wird der Ortsvorsteher zusätzlich mit der Betreuung eines weiteren Ortsteils beauftragt, weil für diesen kein Ortsvorsteher bestellt ist, gebührt dem Ortsvorsteher kein weiterer Sockelbetrag, jedoch der entsprechende Erhöhungsbetrag für diesen von ihm mitbetreuten Ortsteil.

- (2) Die Ortsvorsteherentschädigungen (Sockelbetrag und Erhöhungsbetrag) gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.
- (3) Keine Ortsvorsteherentschädigung gebührt, wenn die Voraussetzungen für einen Monatsbezug nach den §§ 1 – 3 vorliegen.

§ 5

Entschädigung der Mitglieder sonstiger Organe

- (1) Den Mitgliedern (Ersatzleuten) der Stadtvertretung, den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) der Ausschüsse nach § 51 Gemeindegesetz mit Ausnahme des Prüfungsausschusses sowie den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) der Berufungskommission gebührt für die Teilnahme als stimmberechtigte Mitglieder an Sitzungen der jeweiligen Organe bzw. Ausschüsse pro Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 0,32 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 idGF.
- (2) Dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister, den Mitgliedern des Stadtrates und den Ortsvorstehern gebührt kein Sitzungsgeld nach Abs 1.
- (3) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Prüfungsausschusses gebührt für die Teilnahme als stimmberechtigte Mitglieder an Sitzungen des Prüfungsausschusses bzw. für die Ausübung der Prüfungstätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 0,16 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 idGF pro Stunde.
- (4) Allfällige Krankenversicherungsbeiträge für Entschädigungen nach Abs. 1 und 3 werden zur Gänze von der Stadt Feldkirch getragen.

§ 6

Wertsicherung

Die Monatsbezüge der §§ 1 - 3 sowie die Entschädigung nach §§ 4 und 5 verändern sich jährlich zum 1. Jänner entsprechend dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997 idGF veröffentlicht.

§ 7

Reisegebühren

Dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister und den Mitgliedern des Stadtrates gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über den Monatsbezug des Bürgermeisters und über die Entschädigung der Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane vom 4.7.2000 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Mag Wilfried Berchtold